presserat

Jugendschutz

Schülerin, die ihr Baby in eine Mülltonne warf, durch Zeitung erkennbar

Eine Regionalzeitung informiert ihre Leserinnen und Leser, dass eine 17-jährige Realschülerin im Keller eines Mehrfamilienhauses ein Kind zur Welt gebracht, den Säugling in einen Plastikbeutel gesteckt und in eine Biotonne vor dem Haus geworfen hat. Dann sei die junge Mutter jedoch in Panik geraten und habe die Polizei gerufen. Nach Aussagen der Ärzte bestehe für das neugeborene Mädchen keine Lebensgefahr mehr. In dem Beitrag werden der Vorname sowie der abgekürzte Nachnamen der jungen Mutter veröffentlicht. Weiterhin enthält der Artikel Angaben zu Alter, Schule und Klasse der Betroffenen. Zudem wird ihr Foto – versehen mit einem Augenbalken – gezeigt. Ein Leser des Blattes hält diesen Journalismus für ekelhaft. In seiner Beschwerde beim Deutschen Presserat kritisiert er, dass das betroffene Mädchen durch die Zeitung erkennbar gemacht wird. Dieser Verstoß gegen den Pressekodex sei um so gravierender, da es sich um eine Minderjährige handele. Die Chefredaktion der Zeitung ist der Meinung, gegen den Text des Artikels sei nichts einzuwenden. Aber durch die veröffentlichten Bilder sei eine Identifikation möglich, auch wenn der Name nicht genannt und das Foto mit einem schwarzen Balken versehen worden sei. Dieses sei falsch und eine bedauerliche Fehlentscheidung der Redaktion gewesen. Darüber sei intern in der Redaktion gesprochen worden. Man habe diese Einsicht auch den etwa 20 Lesern mitgeteilt, die sich über den Artikel beschwert haben. (2000)

Der Presserat beanstandet insbesondere die Veröffentlichung des Fotos des betroffenen Mädchens. Durch dieses Bild und die beigestellte Unterzeile, in welcher der Vorname, der abgekürzte Nachname sowie Klasse und Schule des Mädchens genannt werden, ist eine Identifizierung ohne weiteres möglich. Die Zeitung hat durch die identifizierenden Angaben unzulässigerweise in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen eingegriffen und somit Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. Der Presserat reagiert darauf mit einer Missbilligung. Dass die Chefredaktion dies in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Presserat als auch in Antwortbriefen auf Leserzuschriften bedauert, begrüßt das Gremium. Es stellt sich ihm jedoch die Frage, warum sie dieses Bedauern nicht im Rahmen eines Beitrages in der Zeitung auch öffentlich geäußert hat. Diese Vorgehensweise hätte der Ziffer 3 des Pressekodex entsprochen. (B 89/00)

Aktenzeichen:B 89/00
Veröffentlicht am: 01.01.2000
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung